

Teil I	I.1. Versender Name Adresse Land ISO-Ländercode			I.2. IMSOC-Bezugsnummer I.2.a. Lokale Bezugsnummer																	
	I.5. Empfänger Name Adresse Land ISO-Ländercode			I.3. Zentrale zuständige Behörde I.4. Zuständige örtliche Behörde																	
	I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode			I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode																	
	I.8. Ursprungsregion Code			I.10. Region des Bestimmungsorts																	
	I.11. Versandort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode			I.12. Bestimmungsort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode																	
	I.13. Ladeort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports																	
	I.15. Transportmittel <table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th>Typ</th> <th>Dokument</th> <th>Identifikation</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </tbody> </table>			Typ	Dokument	Identifikation													I.16 Entry Point		
	Typ	Dokument	Identifikation																		
I.18. Beförderungsbedingungen Gefroren <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Controlled temperature <input type="checkbox"/>			I.17. Begleitdokumente Bezugsnummer des Handelspapiers Ausstellungsdatum Land Ausstellungsort																		
I.19. Containernummer/Plombennummer																					
I.20. Waren zertifiziert für/als Production of petfood <input type="checkbox"/> Menschlicher Verzehr <input type="checkbox"/> Technische Verwendung <input type="checkbox"/> Pharmazeutische Verwendung <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/> Heimtierfutter <input type="checkbox"/>																					
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/> Country _____ ISO-Ländercode _____ EU Exit Authority _____ BCP code _____ EU Entry Authority _____ BCP code _____			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/> Country _____ ISO-Ländercode _____																		
I.23. Gesamtanzahl an Packungen		I.24. Gesamtmenge		I.25. Nettogesamtgewicht																	
I.25. Bruttogesamtgewicht																					
I.28. Angaben zur versendeten Sendung <b>1. 02 FLEISCH UND GENIESSBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE</b> <b>0206</b> Genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren <b>020630</b> von Schweinen, frisch oder gekühlt <b>02063000</b> von Schweinen, frisch oder gekühlt																					
Erzeugnis		Art		Menge																	
Identifikationsnummer			Identifikationssystem																		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung</p> <p>Der/Die Unterzeichnete bestätigt, mit den einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, der Verordnung (EG) Nr. 852/2004, der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und der Verordnung (EU) 2017/625 vertraut zu sein, und</p> <p>bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Rohstoffe diesen Vorschriften entsprechen und insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>(1) <input type="checkbox"/> [Die vorstehend bezeichneten Knochen, Häute und Felle sowie Bänder und Sehnen von Hauswiederkäuern, -schweinen und -geflügel stammen von Tieren, die in einem Schlachtbetrieb geschlachtet und deren Schlachtkörper infolge der Schlachtier- und Fleischuntersuchung für genusstauglich befunden wurden;]</p> <p>Und/Oder: (1) <input type="checkbox"/> [die vorstehend bezeichneten Häute, Felle und Knochen stammen von erlegten Wildtieren, deren Körper infolge der Fleischuntersuchung für genusstauglich befunden wurden;]</p> <p>Und/Oder: (1) <input type="checkbox"/> [die vorstehend bezeichneten Fischhäute und Gräten stammen aus für die Ausfuhr von Fischereierzeugnissen zum menschlichen Verzehr zugelassenen Herstellungsbetrieben;]</p> <p>(1)und, falls es von Rindern, Schafen und Ziegen stammt, gilt Folgendes:</p> <p>Sie wurden von Tieren gewonnen, bei denen die Schlachtier- und die Fleischuntersuchung keine Beanstandungen ergaben,</p> <p>(1)und, ausgenommen Häute und Felle von Wiederkäuern,</p> <p>o [sie kommen aus einem Land oder einem Gebiet, das in einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument über den BSE-Risikostatus („BSE risk status“) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist(7);]</p> <p>(1)(7)Entw eder:</p> <p>sie enthalten keine spezifizierten Risikomaterialien im Sinne des Anhangs V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurden auch nicht aus solchen Materialien gewonnen;</p> <p>sie enthalten kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen und wurden auch nicht aus solchem Fleisch gewonnen, ausgenommen Rohstoffe von Tieren, die in einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das in einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument über den BSE-Risikostatus („BSE risk status“)(7) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist, in dem keine Fälle von einheimischer BSE aufgetreten sind;</p> <p>die Tiere, von denen die Rohstoffe gewonnen wurden, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet noch nach demselben Verfahren getötet und auch nicht nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet, außer wenn die Tiere in einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das in einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument über den BSE-Risikostatus („BSE risk status“)(7) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist;</p> <p>(1)(7) <input type="checkbox"/> [die Tiere, von denen die Rohstoffe gewonnen wurden, stammen aus einem Land oder einem Gebiet, das in einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument über den BSE-Risikostatus („BSE risk status“)(7) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist, und an die Tiere wurden keine Tiermehle oder Grießen gemäß der Definition im Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit verfüttert;]</p> <p>(1)(7) <input type="checkbox"/> [die Tiere, von denen die Rohstoffe gewonnen wurden, stammen aus einem Land oder einem Gebiet, das in einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument über den BSE-Risikostatus („BSE risk status“)(7) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist, und bei der Herstellung und Handhabung der Rohstoffe war sichergestellt, dass sie kein bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe enthielten und nicht damit verunreinigt wurden.]]</p>		

## II. Gesundheitsinformationen

(1)(7)Oder [sie kommen aus einem Land oder einem Gebiet, das in einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument über den BSE-Risikostatus („BSE risk status“)(7) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft ist;

die Rinder, Schafe und Ziegen, von denen die zur Ausfuhr bestimmten Rohstoffe stammen, wurden nicht nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle oder durch Gasinjektion in die Schädelhöhle getötet;

die Rohstoffe von Rindern, Schafen und Ziegen enthalten weder spezifizierte Risikomaterialien im Sinne des Anhangs V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 noch Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen und wurden auch nicht aus solchen Materialien oder solchem Fleisch gewonnen;]

(1)(7)Oder : [sie kommen aus einem Land oder einem Gebiet, das in einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument über den BSE-Risikostatus („BSE risk status“)(7) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist;

an die Tiere, von denen die Rohstoffe stammen, wurden keine aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehle oder Grießen gemäß der Definition im Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit verfüttert;

die Rinder, Schafe und Ziegen, von denen die Rohstoffe stammen, wurden nicht nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle oder durch Gasinjektion in die Schädelhöhle getötet;

die Rohstoffe wurden nicht aus Folgendem gewonnen:

- i) spezifizierten Risikomaterialien im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;
- ii) bei der Entbeinung exponiertem Nerven- und Lymphgewebe;
- iii) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen.]

## II.2. Tiergesundheitsbescheinigung(1)

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Rohstoffe folgenden Anforderungen entsprechen:

II.2.1. Sie bestehen aus tierischen Erzeugnissen, welche die nachstehenden Tiergesundheitsvorschriften erfüllen;

II.2.2. Sie wurden in dem/den Land/Ländern oder dem/den Gebiet/en davon(1)

○ [ ] (1) oder ○ [ ] (2)(3)(4) gewonnen:

(1)entweder ○ [II.2.2.1 von Tieren, die aus Betrieben kommen und seit der Geburt oder mindestens während der letzten drei Monate vor der Schlachtung in diesem Gebiet lebten; und

(1)(2)Entweder: ○ [i) aus Material bestehen von Arten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission, die alle in der genannten Verordnung festgelegten einschlägigen Einfuhrbedingungen bezüglich der Tiergesundheit erfüllen und zu einem Zeitpunkt für den menschlichen Verzehr geschlachtet wurden, an dem die Einfuhr frischen Fleisches von Tieren dieser Arten aus dem Land oder Gebiet davon nach Großbritannien entsprechend Spalte 8 eines auf gov.uk veröffentlichten Dokuments betreffend frisches Fleisch von Huftieren („fresh meat of ungulates“) gemäß der genannten Verordnung zulässig war;]

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	(1)(2)Oder :	○ [ii]	aus Material bestehen von Arten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 119/2009 der Kommission zur Erstellung einer Liste von Drittländern und Teilen von Drittländern für die Einfuhr von Fleisch von wildlebenden Hasenartigen, bestimmten wildlebenden Landsäugetieren und Nutzkaninchen in die Gemeinschaft und für die Durchfuhr derartigen Fleisches durch die Gemeinschaft sowie zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen, die alle in der Verordnung festgelegten einschlägigen Einfuhrbedingungen bezüglich der Tiergesundheit erfüllen.]]
	(1)(2)Oder :	○ [II.2.2.1	von Geflügel, das seit dem Schlupf in diesem Gebiet gehalten wurde oder als Eintagsküken oder Schlachtgeflügel aus einem Drittland bzw. aus Drittländern eingeführt wurde, das/die für diese Ware in einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend Geflügel und Geflügelerzeugnisse („poultry and poultry products“) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 der Kommission aufgeführt ist/sind, unter Bedingungen, die denen der genannten Verordnung mindestens gleichwertig sind und alle in der genannten Verordnung festgelegten einschlägigen Einfuhrbedingungen bezüglich der Tiergesundheit erfüllen, und sie wurden an einem Datum für den menschlichen Verzehr geschlachtet, an dem die Einfuhr von Fleisch von Tieren dieser Arten aus dem Land oder aus dessen Gebiet nach Großbritannien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 der Kommission und Spalte 6B eines auf gov.uk veröffentlichten Dokuments betreffend Geflügel und Geflügelerzeugnisse („poultry and poultry products“) zulässig war.
	(1) Oder:	○ [II.2.2.1	von Tieren, die als freilebendes Wild in diesem Gebiet (5) getötet wurden und in einem Bereich gefangen und getötet wurden:
		i)	in dem in einem Umkreis von 25 km kein Fall/Ausbruch der nachstehenden Krankheiten, für die die Tiere empfänglich sind, aufgetreten ist: Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Newcastle-Krankheit oder hochpathogene aviäre Influenza während der letzten 30 Tage sowie klassische oder afrikanische Schweinepest während der letzten 40 Tage, und
	ii)	der in einer Entfernung von mehr als 20 km zur Grenze mit einem anderen Land oder Gebiet eines Landes liegt, das zu den genannten Zeitpunkten nicht über eine Genehmigung zur Ausfuhr dieser Rohstoffe in die Europäische Union verfügt, und	
	iii)	in dem die Tiere nach der Tötung innerhalb von 12 Stunden zur Kühlung entweder zu einer Sammelstelle und unmittelbar danach zu einem Wildverarbeitungsbetrieb oder direkt zu einem Wildverarbeitungsbetrieb befördert wurden;]	
II.2.3.		sie wurden in einem Betrieb gewonnen, um den in einem Umkreis von 10 km kein Fall/Ausbruch der nachstehenden Krankheiten, für die die Tiere empfänglich sind, aufgetreten ist: Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Newcastle-Krankheit, hochpathogene aviäre Influenza, klassische oder afrikanische Schweinepest während der letzten 30 Tage oder, wenn ein Fall einer dieser Krankheiten aufgetreten ist, wurde die Verarbeitung von Rohstoffen zur Ausfuhr nach Großbritannien nur nach Entfernung allen Fleisches und nach vollständiger Reinigung und Desinfizierung des Betriebs unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes/einer amtlichen Tierärztin genehmigt;	
II.2.4.		sie wurden gewonnen und verarbeitet, ohne in Berührung mit anderen Materialien zu kommen, die nicht den vorstehend genannten Bedingungen entsprechen, und bei der Handhabung wurde eine Kontamination mit Krankheitserregern vermieden; und	
II.2.5.		sie wurden in sauberen, verplombten Containern oder Lkw befördert.	

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>Erläuterungen</p> <p>Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union in dieser Bescheinigung gelten als Bezugnahmen auf direktes EU-Recht, das in Großbritannien beibehalten wurde (gemäß der Definition im Gesetz von 2018 über den Austritt); diese Rechtsvorschriften sind abrufbar auf der betreffenden Website des Vereinigten Königreichs (legislation.gov.uk).</p> <p>Bezugnahmen auf Großbritannien in dieser Bescheinigung schließen die Kanalinseln und die Insel Man ein.</p> <p>Teil I:</p> <p>Feld I.8.: Angabe des Gebietscodes entsprechend einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend Geflügel und Geflügelerzeugnisse („poultry and poultry products“) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 der Kommission und/oder entsprechend einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend Fleisch von wild lebenden Hasenartigen, bestimmten wild lebenden Landsäugetieren und Nutzkaninchen („meat of wild leporidae, certain wild land mammals and of farmed rabbits“) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 119/2009 der Kommission und/oder entsprechend einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend frisches Fleisch von Huftieren („fresh meat of ungulates“) gemäß der Verordnung (EU) 206/2010 der Kommission.(2)</p> <p>Feld I.28.: Den/Die betreffenden Code/s des Harmonisierten Systems (HS) angeben wie 0206, 0207, 0208, 0302, 0303, 0305, 0505, 0506, 0511 91, 0511 99, 4101, 4102 oder 4103.</p> <p>Feld I.28.: Art der Ware: Häute, Felle, Knochen, Bänder und Sehnen.</p> <p>Herstellungsbetrieb: umfasst Schlachthof, Fabrikschiff, Zerlegungsbetrieb, Wildverarbeitungsbetrieb und Verarbeitungsbetrieb.</p> <p>Teil II:</p> <p>(1) Nichtzutreffendes streichen. Im Fall von Erzeugnissen, die aus Fischereierzeugnissen gewonnen wurden, sollte der gesamte Abschnitt 11.2 gestrichen werden.</p> <p>(2) Bezeichnung und ISO-Code des ausführenden Landes bzw. des ausführenden Gebiets bzw. der ausführenden Zone gemäß</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Anhang 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/625 der Kommission vom 4. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der beim Eingang von Sendungen mit bestimmten Tieren und Waren in die Union zu erfüllenden Bedingungen;</li> <li>— Dokumente betreffend frisches Fleisch von Huftieren („fresh meat of ungulates“), Geflügel und Geflügelerzeugnisse („poultry and poultry products“) und Fleisch von wild lebenden Hasenartigen, bestimmten wild lebenden Landsäugetieren und Nutzkaninchen („meat of wild leporidae, certain wild land mammals and of farmed rabbits“), die vom Secretary of State mit Billigung der Minister von Schottland und Wales veröffentlicht wurden, können wie folgt abgerufen werden:</li> </ul> <p>„EU and EFTA countries approved to export animals and animal products to Great Britain“ – data.gov.uk.</p> <p>(3) Stammen Teile der Rohstoffe von Tieren aus einem anderen Drittland/anderen Drittländern, aus dem/denen die betreffende Ware entsprechend einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend frisches Fleisch von Huftieren („fresh meat of ungulates“) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission(2) nach Großbritannien eingeführt werden darf, so ist/sind der/die Code/s des/der betreffenden Landes/Länder oder des/der betreffenden Gebiets/Gebiete sowie der Code des Drittlandes anzugeben, in dem die Tiere geschlachtet wurden (der Rohstoff darf nicht aus einem Land oder einem Gebiet kommen, für das in Spalte 5 des genannten Dokuments die zusätzlichen Garantien A oder F vermerkt sind).</p> <p>(4) Stammt das Fleisch von Schlachtgeflügel aus einem anderen Drittland/anderen Drittländern, aus dem/denen die betreffende Ware entsprechend einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend Geflügel und Geflügelerzeugnisse („poultry and poultry products“)(7) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 der Kommission(2) nach Großbritannien eingeführt werden darf, so ist/sind der/die Code(s) des/der betreffenden Landes/Länder oder des/der betreffenden Gebiets/Gebiete des Landes/der Länder sowie der Code des Drittlandes anzugeben, in dem das Geflügel geschlachtet wurde.</p> <p>(5) Nur für Länder, aus denen die Einfuhr von zum menschlichen Verzehr bestimmtem Wildfleisch derselben Tierart nach Großbritannien zugelassen ist.</p>		

II. Gesundheitsinformationen			
<b>Part II: Certification</b>	(6)	Die Entfernung spezifizierter Risikomaterialien ist nicht erforderlich, wenn die Rohstoffe von Tieren stammen, die in einem Drittland oder einem Drittlandsgebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das in einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument über den BSE-Risikostatus („BSE risk status“)(7) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist.	
	(7)	Ein Dokument betreffend den BSE-Risikostatus („Bovine Spongiform Encephalopathy (BSE) risk status“) für zugelassene Handelspartner, das vom Secretary of State mit Billigung der Minister von Schottland und Wales veröffentlicht wurde, kann wie folgt abgerufen werden:  „EU and EFTA countries approved to export animals and animal products to Great Britain“ – data.gov.uk.	
	<p>Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.</p> <p>Hinweis für die in Großbritannien für die Sendung verantwortliche Person: Diese Bescheinigung dient ausschließlich Veterinärzwecken; sie muss die Sendung bis zur Grenzkontrollstelle begleiten. Die Sendung muss auf <u>direktem Wege</u> zum Bestimmungsherstellungsbetrieb befördert werden.</p>		
Certifying Officer			
Name (in capital letters)		Qualification and title	
Datum der Unterzeichnung		Unterschrift	
Stempel			